

**VERORDNUNG DER STADT AUGSBURG  
ÜBER VERANSTALTUNGEN  
IM FUSSBALLSTADION AN DER BÜRGERMEISTER-ULRICH-STRASSE**

vom 10.06.2009 (ABI. vom 26.06.2009, S. 143)

Änderungsverordnung/en vom	Amtsblatt der Stadt Augsburg vom	Geänderte Bestimmung/en	Wirkung vom
26.07.2012	10.08.2012, S. 194	§§ 1 und 3	17.08.2012
06.08.2012	14.09.2012, S. 230	korrigierte Bekanntm.	21.09.2012
14.01.2016	29.01.2016, S. 15	§ 3	05.02.2016

Die Stadt Augsburg erlässt aufgrund des Art. 23 Abs. 1 und Art 38 Abs. 3 Nr. 1 des Landesstraf- und Ordnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Artikel 27 Abs. 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 421) folgende Verordnung:

**§ 1**

**Geltungsbereich**

- (1) Diese Verordnung gilt für Veranstaltungen in der umfriedeten Versammlungsstätte (Fußballstadion des FC-Augsburg an der Bürgermeister-Ulrich-Straße ) und den angeschlossenen Anlagen des Stadions. Sie gilt nicht für Versammlungen im Sinne des Bayerischen Versammlungsgesetzes.
- (2) Die Verordnung gilt für das Stadion und das Gebiet um das Stadion (Stadionanlagen und Parkplätze), das von folgenden Straßen umschlossen wird (einschließlich der Straßenfläche und angrenzenden Geh- und Radwege und des Straßenbegleitgrüns): Kurt-Bösch-Straße, Bürgermeister-Ulrich-Straße (mit nördlichem Verbindungsweg zur Straßenbahnhaltestelle), Bundesstraße B17, Geh- und Radweg in Verlängerung des nördlichen Zweiges der Straße „Am Technologiezentrum“ bis zur Bundesstraße B 17, nördlicher Zweig der Straße „Am Technologiezentrum“, Bürgermeister-Ulrich-Straße, Unterer Talweg, Kopernikusstraße, unbenannte Straße in der westlichen Verlängerung der Kopernikusstraße bis Kurt-Bösch-Straße.

**§ 2**

**Zugang zum Stadion**

- (1) Im Stadion dürfen sich während jeder Veranstaltung vom Beginn des Einlassens bis zur Räumung nur Personen aufhalten, die im Besitz einer gültigen Eintrittskarte oder eines sonstigen Berechtigungsausweises sind.
- (2) Jede Person ist beim Betreten des Stadions verpflichtet, die Eintrittskarte oder den Berechtigungsausweis unaufgefordert vorzulegen und auf Verlangen zur Überprüfung oder Entwertung auszuhändigen. Diese Eintrittskarte oder der Berechtigungsausweis ist auch innerhalb des Stadions mitzuführen und auf Verlangen der Polizei oder des Ordnungsdienstes vorzuweisen.
- (3) Der Kontroll- und Ordnungsdienst ist berechtigt, Personen, auch durch den Einsatz technischer Hilfsmittel, daraufhin zu untersuchen, ob sie Gegenstände mitführen, deren Mitführen nach den Bestimmungen des § 3 Abs. 3 Nr. 1 bis 13 verboten ist. Im Falle der Weigerung eines Besuchers, sich durchsuchen zu lassen, kann der Zutritt verweigert werden.
- (4) Personen, die ihre Berechtigung zum Aufenthalt nicht nachweisen können und Personen, von denen auf Grund ihres Auftretens, Verhaltens oder Zustandes eine Gefahr für Leben, Gesundheit, Sachwerte Dritter oder ein sonstiges Sicherheitsrisiko ausgeht, sind zurückzuweisen und am Betreten des Stadions zu hindern. Dasselbe gilt für Personen, gegen die innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ein Stadionverbot ausgesprochen worden ist.
- (5) Es darf nur der auf der Eintrittskarte für die jeweilige Veranstaltung angegebene Platz eingenommen werden. Aus Sicherheitsgründen und zur Abwehr von Gefahren sind die Besucher verpflichtet, auf Anweisung der Polizei oder des Kontroll- und Ordnungsdienstes andere Plätze als auf ihrer Eintrittskarte vermerkt – auch in anderen Blöcken – einzunehmen.

**§ 3**

**Verhalten im Stadion und den dazugehörigen Stadionanlagen**

- (1) Im Stadion und den dazugehörigen Stadionanlagen hat sich jeder Besucher so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Die Besucher haben den Anordnungen der Polizei, der Bediensteten der Stadt Augsburg und des Kontroll- und Ordnungsdienstes des Veranstalters Folge zu leisten.
- (3) Es ist verboten,

1. sperrige Gegenstände (z.B. Leitern, Stühle, Hocker, leere Flaschenträger, Kisten, Kinderwagen usw.) mitzuführen oder abzustellen,
  2. Waffen, gefährliche Werkzeuge oder Gegenstände und Wurfgegenstände sowie Gegenstände, die als Hieb-, Stoß- oder Stichwaffen verwendet werden können, mitzuführen,
  3. Fahnen oder Transparentstangen mit einer Länge von mehr als 1,50 m oder einem Durchmesser von mehr als 2 cm mitzuführen, nach Absprache zwischen Veranstalter und der Polizei dürfen Personen mit einer schriftlichen Bestätigung des Veranstalters (z. B. „Fahnenpass“) Fahnen führen, die über die in Satz 1 genannten Maße hinausgehen,
  4. Behältnisse aus zerbrechlichem, splitterndem oder hartem Material, wie Flaschen, Gläser, Dosen und Krüge, mitzuführen, zu vertreiben, abzustellen oder Speisen und Getränke in derartigen Behältnissen abzugeben, ausgenommen hiervon sind die abgegrenzten VIP-Bereiche,
  5. Sprühdosen, ätzende oder färbende Substanzen mitzuführen,
  6. Reklameballone mitzuführen, zu verteilen oder aufsteigen zu lassen,
  7. Laserpointer mitzuführen oder zu verwenden,
  8. Tiere mitzuführen, ausgenommen von Blinden- und Behindertenbegleithunden,
  9. alkoholische Getränke aller Art mitzuführen, ausgenommen die von zugelassenen Verkaufsstellen im Stadion abgegeben wurden,
  10. leicht brennbare Gegenstände (z.B. mit Gas gefüllte Ballone), Feuerwerkskörper, pyrotechnische Gegenstände, Leuchtkugeln, Werberaketen mitzuführen, steigen zu lassen, abzubrennen, zu schießen oder in irgendeiner Weise feilzubieten,
  11. Instrumente oder Geräte mit mechanischer, elektronischer oder sonstiger technischer Verstärkung oder Vorrichtung (z.B. elektronisch oder mit Pressluft oder ähnlichem betriebene Hörner, Hupen, Megaphone usw.) mitzuführen oder zu betreiben, nach Absprache zwischen Veranstalter und der Polizei dürfen Personen mit einer schriftlichen Bestätigung des Veranstalters entgegen Satz 1 Megaphone führen,
  12. mit rassistischen, fremden- oder staatsfeindlichen Symbolen versehene oder darauf hinweisende Kleidung zu tragen oder mitzuführen, gewaltverherrlichendes, rassistisches, fremdenfeindliches, radikales Propagandamaterial mitzuführen, entsprechende Parolen zu äußern oder zu verbreiten sowie Bevölkerungsgruppen durch Äußerungen oder Gesten zu diskriminieren,
  13. ohne besondere Erlaubnis Flugblätter, Flugschriften oder Reklamezettel, Plakate und Transparente geschäftlichen Inhalts zu verteilen oder Zettel oder Plakate anzuschlagen oder zu zeigen,
  14. in den Zu- und Aufgängen der Tribünen, in allen anderen Auf- und Abgängen sowie in Rettungs- und Fluchtwegen zu sitzen, zu stehen oder sich aufzuhalten,
  15. erkennbar betrunken oder unter Drogeneinfluss stehend das Stadiongelände zu betreten,
  16. ohne besondere Erlaubnis Bereiche zu betreten, die nicht als Zuschauerplätze oder allgemeine Verkehrsflächen vorgesehen sind, insbesondere unbefugt die Sportler- und Presserräume zu betreten, sowie Standorte und Plätze zu belegen, die der Veranstalter nicht für den Aufenthalt von Zuschauern vorgesehen hat,  
16 a. Sitze, Zäune, Mauern, Mauerbrüstungen, Begrenzungszäune und Absturzsicherungen, Beleuchtungsanlagen, Kamerapodeste, Bäume, Masten und Dächer, insbesondere das Tribünendach, zu besteigen oder zu übersteigen,
  17. Blumen- und Sträucheranpflanzungen und Grünanlagen zu betreten,
  18. Gegenstände aller Art zu werfen,
  19. Feuer zu entfachen,
  20. Wände, Wege, Treppen oder sonstige bauliche Anlagen zu beschriften oder zu bemalen,
  21. das Stadion mutwillig zu verunreinigen oder außerhalb von Toilettenanlagen die Notdurft zu verrichten,
  22. Sammlungen durchzuführen.
  23. ohne besondere Erlaubnis des Betreibers der Arena oder des jeweiligen Veranstalters Waren und Eintrittskarten zu verkaufen,
  24. Schutzwaffen oder Gegenstände mit sich zu führen, die als Schutzwaffen geeignet und den Umständen nach dazu bestimmt sind, Vollstreckungsmaßnahmen eines Trägers von Hoheitsbefugnissen abzuwehren,
  25. in einer Aufmachung teilzunehmen, die geeignet und den Umständen nach darauf gerichtet ist, die Feststellung der Identität zu verhindern,
  26. Gegenstände mit sich zu führen, die geeignet und den Umständen nach dazu bestimmt sind, die Feststellung der Identität zu verhindern.
- (4) Das Uniform- und politische Kennzeichenverbot des Art. 23a Landesstraf- und Verordnungsgesetzes und Schutzwaffen- und Vermummungsverbot des Art. 16 Bayerisches Versammlungsgesetz bleibt unberührt.

#### **§ 4 Veranstalterpflichten**

Wer im Stadion eine Veranstaltung durchführt, hat

1. das Sicherheitskonzept des Betreibers des Stadions zu beachten und umzusetzen,
2. an jeden Besucher Eintrittskarten oder sonstige Berechtigungsausweise auszugeben und dabei darauf zu achten, dass die zulässige Höchstbesucherzahl nicht überschritten wird,
3. durch die Aufstellung eines ausreichenden Ordnungsdienstes (im Rahmen des Sicherheitskonzeptes) die Ordnung im Stadion aufrecht zu erhalten und die Verbote des § 3 durchzusetzen,
4. einen Sanitätsdienst und ärztliche Versorgung (im Rahmen des Sicherheitskonzeptes) zur Verfügung zu stellen,
5. eine Feuersicherheitswache (im Rahmen des Sicherheitskonzeptes) anzufordern,
6. die Zugangs- und Aufenthaltsregelungen gemäß § 2 dieser Verordnung, soweit erforderlich in Kooperation mit der Polizei, durchzusetzen,
7. sicherzustellen, dass Speisen und Getränke nicht in splitternden Behältnissen abgegeben werden, ausgenommen hiervon sind die abgegrenzten VIP-Bereiche,
8. Personen von der Veranstaltung auszuschließen und des Stadiongeländes zu verweisen, die trotz Aufforderung zur Einhaltung der Stadionsordnung gegen ein Verbot des § 3 verstoßen,
9. erkennbar betrunkene Besucher aus dem Stadion zu verweisen, wenn durch deren Verhalten Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu befürchten sind.

#### **§ 5 Ausnahmen für den Einzelfall**

Die Stadt Augsburg kann im Einzelfall aus wichtigen Gründen Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 3 und 4 zulassen.

#### **§ 6 Anordnungen**

- (1) Die Stadt Augsburg kann zum Vollzug dieser Verordnung erforderliche weitere Anordnungen für den Einzelfall zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum, Sittlichkeit oder Besitz erlassen.
- (2) Den damit zusammenhängenden Weisungen der Polizei und der Beauftragten der Stadt Augsburg ist Folge zu leisten.

#### **§ 7 Zuwiderhandlungen**

- (1) Nach Art. 23 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich
  1. sich als Besucher entgegen § 2 Abs. 1 ohne Nachweis der Aufenthaltsberechtigung im Stadion aufhält,
  2. als Zuschauer bzw. Besucher entgegen § 2 Abs. 5 Satz 1 bei einer Veranstaltung einen anderen als den auf der Eintrittskarte angegebenen Platz einnimmt,
  3. entgegen § 3 Abs. 1 durch sein Verhalten im Stadion und den angeschlossenen Anlagen des Stadions andere gefährdet oder schädigt,
  4. einem Verbot nach § 3 Abs. 3 zuwiderhandelt,
  5. Anordnungen berechtigter Personen nach § 3 Abs. 2 nicht nachkommt bzw. zuwiderhandelt,
  6. als Veranstalter den Verpflichtungen des § 4 nicht nachkommt,
  7. einer vollziehbaren Anordnung nach § 6 nicht nachkommt bzw. zuwiderhandelt.
- (2) Personen, die gegen die Vorschriften dieser Verordnung verstoßen, können ohne Entschädigung aus dem Stadion verwiesen und mit einem Zutrittsverbot belegt werden.
- (3) Andere Bußgeldvorschriften, insbesondere über die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen oder die einschlägigen Vorschriften des Waffenrechtes bleiben davon unberührt.

#### **§ 8 Hausrecht**

Das Hausrecht im Stadion übt der Betreiber des Stadions und gegebenenfalls für die Dauer einer Veranstaltung auch der jewei-

lige Veranstalter aus. Darüber hinausgehende Regelungen hausrechtlicher Art bleiben durch diese Verordnung unberührt.

**§ 9**  
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.\* Sie gilt 20 Jahre.

---

\* Inkrafttreten der Verordnung betrifft die ursprüngliche Fassung vom 10.06.2009 (ABl. vom 26.06.2009, S. 143)